

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekun-
därrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 2a - neu - (§ 2 Abs. 1 Düngemittelgesetz)

In der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Düngemittelgesetz sind anstelle des Wortes
"Düngemittel" die Worte einzufügen: "Stoffe nach § 1 Nr. 1 bis 5".

Begründung:

Nach dem vorliegenden Wortlaut der Vorschrift des Art. 6 Nr. 1 c) ist es rechtlich nicht gesichert, daß Sekundärrohstoffdünger bestimmten Düngemitteltypen bzw. Sekundärrohstoffdüngertypen im Sinne der Vorschrift des § 2 Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) zugeordnet ist. Eine derartige Zuordnung zu einem bestimmten Düngemitteltyp ist jedoch für den aufbringenden Landwirt unerlässlich, da er nur auf diese Weise Klarheit über die aufgebrauchten Nährstoffe und Schadstoffe erlangen kann.

...

Wie nach der im Entwurf bereits vorliegenden Düngemittelanwendungsverordnung vorgesehen ist, soll der Landwirt anhand einer lückenlosen Aufzeichnung der aufgebrauchten Nährstoffmengen in die Lage versetzt werden, bestimmte Obergrenzen bei der Nährstoffzufuhr einzuhalten. Dies ist dem Landwirt nur möglich, wenn er den Nährstoffgehalt der Klärschlammgabe kennt. Es ist dem Landwirt auch nur dann ein Aufbringen von Klärschlamm als Sekundärrohstoffdünger angesichts der unbegrenzten und verschuldungsunabhängigen Haftung zumutbar, wenn Sekundärrohstoffdünger wie Düngemittel nach § 2 Düngemittelgesetz in Verbindung mit der Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845) gekennzeichnet sind.

Da das Düngemittelgesetz - abgesehen von der nachträglich eingefügten Vorschrift des § 1 a - kein Gesetz ist, welches den Bodenschutz zum Ziel hat, und lediglich das Inverkehrbringen von Düngemitteln regelt, bedarf es insoweit einer Klarstellung der Anwendbarkeit des § 2 Düngemittelgesetz auf die Sekundärrohstoffdünger und die anderen in § 1 Nr. 1 bis 5 Düngemittelgesetz genannten Stoffe, da die Bezeichnung "Düngemittel" im Gesetz nicht als Oberbegriff für diese Stoffe insgesamt verwandt wird.